



# **Verkehrslandeplatz Bautzen (EDAB)**

## **Flugplatzbenutzungsordnung**

## Änderungsverzeichnis

Alle zukünftigen Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) werden als ganze Seite geliefert, vom Flugplatzbetreiber ausgetauscht und anschließend im Änderungsnachweis dokumentiert.

Bei Übermittlung als gebundene Fassung oder auf elektronischem Weg wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteter Änderung geliefert. Änderungen sind dann bereits in diesem Verzeichnis vermerkt.

Revision	Datum	Änderungen	Autor
0	01.07.2025	Erstausgabe	Menzel, Marcus

## Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Flugplatzes: .....	5
2. Flugplatztreiber, Betriebszeiten, Sonstiges: .....	7
3. Benutzungsvorschriften: .....	9
3.1    Anwendbarkeit der Benutzerordnung .....	9
3.2    Benutzung mit Luftfahrzeugen .....	9
3.2.1    Befugnis zum Starten und Landen .....	9
3.2.2    PPR-Verfahren .....	10
3.2.3    Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO .....	10
3.2.4    Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten .....	10
3.2.5    Rollen und Schleppen .....	11
3.2.6    Abfertigungsvorfeld .....	11
3.2.7    Verkehrsabfertigung .....	11
3.2.8    Abstellen und Unterstellen .....	11
3.2.9    Flugdatenerfassung Statistik .....	12
3.2.10    Lärmschutz .....	12
3.2.11    Wartungsarbeiten/ Waschen .....	13
3.3    Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge .....	14
3.4    Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen .....	14
3.5    Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes .....	14
3.6    Betreten und Befahren .....	15
3.6.1    Straßen, Plätze und Eingänge .....	15
3.6.2    Fahrzeugverkehr .....	15
3.7    Nicht allgemein zugängliche Anlagen .....	16
3.7.1    Allgemeines .....	16
3.7.2    Rollbahnen, Start- und Landebahnen, Vorfeld .....	17
3.8    Mitführen von Tieren .....	17
3.9    Weitere Tätigkeiten auf dem Verkehrslandeplatz .....	18
3.9.1    Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Flugplatz .....	18
3.9.2    Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften .....	18
3.9.3    Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen .....	18
3.10    Sonstige Benutzung von Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes .....	19

3.11	Lagerung.....	19
3.12	Bauarbeiten.....	19
3.13	Sicherheitsbestimmungen .....	19
3.14	Fundsachen .....	19
3.15	Umweltschutz .....	20
3.15.1	Verunreinigungen.....	20
3.15.2	Abwasser.....	20
3.15.3	Abfall .....	20
3.16	Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung .....	21
3.17	Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	21
3.18	Änderungsvorbehalt .....	21

## Anlagen

Anlage 1 – Fliegen ohne Betriebsleiter

Anlage 2 – Segelflugbetrieb

Anlage 3 – Fallschirmsprungbetrieb

Anlage 4 – Feuerlöschordnung

Anlage 5 – Sicherheitsbestimmungen

Anlage 6 – Alarmplan

Anlage 7 – Fernsteuerung der Befeuerung

## 1. Beschreibung des Flugplatzes:

**Bezeichnung:** Verkehrslandeplatz Bautzen

**Status:** Verkehrslandeplatz, VFR / IFR

**ICAO-Code:** EDAB

**Flugplatzbezugspunkt (WGS-84):** 51° 11,61' N, 14° 31,18' E

**Flugplatzbezugshöhe:** 568 ft MSL (173 m)

**Flugplatzbezugscode (Klassifizierung entsprechend NfL I 92/13):** 3C

### Start- und Landebahnen (SLB):

Bezeichnung	Abmessungen	Tragfähigkeit	Belag
07/25	2200 m x 50 m	PCN44 R/B/W/T	Beton
07/25	1000 m x 40 m	5700 MPW	Gras

**Vorfeld:** 950 m x 65m

**Rollbahnen:** A, B, C jeweils 12 m breit

**Befeuerungs- und PAPI-Anlage:** Flugplatz-Leuchtfeuer; befestigte SLB mit Schwellenfeuer, Seitenreihenfeuer, Anflugfeuer PAPI-Anlage 25; Rollbahnfeuer Rollbahn A, C; PPR

**Landefläche Fallschirmspringer:** Nördlich des Vorfeldes zwischen Rollbahn B und C

**Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS):** Ja

**Flugplatzfrequenz:** 120.605 MHz, Rufzeichen „Bautzen Information“

**ATIS-Frequenz:** Bautzen ATIS 132.290 MHz

**Zertifizierte Wetterdaten:** Windrichtung, Windstärke, Temperatur, Taupunkt, Luftdruck (QNH)

**Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge:** 2 Tanklöschfahrzeuge mit Rettungstechnik, Feuerlöscher

**Feuerlösch- und Rettungsmittel:**

- CAT 1 (bei Betriebszeit PPR: O/R)
- CAT 3-5 PPR 24h vorher
- sonst nicht ICAO-konform (technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792)

**Hangars:** Auf Anfrage, Torbreite 11 m, Torhöhe 3 m

**Sonstige Gebäude:** Gedeckte Flugleitung, Pilotenraum, Konferenzraum

**Kraftstoffe / Schmierstoffe:** JET A-1 und AVGAS 100LL, Aero D 100

**Schneeräumgeräte:** externer Dienstleister

## **2. Flugplatztreiber, Betriebszeiten, Sonstiges:**

### **Flugplatzbetreiber:**

Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH  
Weißenberger Str. 1  
02627 Kubschütz

Dresden HRB 8781

Telefon: +49 3591 601322  
E-Mail: AFIS@flugplatz-bautzen.com  
Internet: www.flugplatz-bautzen.com

### **Betriebszeiten und Einschränkungen:**

*(sofern per NOTAM nicht anders veröffentlicht)*

#### a) Betriebszeiten (Ortszeit)

##### **Sommer:**

Montag -Sonntag:  
10:00 bis 20:00 Uhr / SS (Sunset - Sonnenuntergang)  
andere Zeiten PPR

##### **Winter:**

Montag - Freitag:  
10:00 bis 16:00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag und andere Zeiten PPR

Bei Zeitangaben mit Schrägstrich gilt bei Betriebsbeginn der spätere und bei Betriebsende der frühere Zeitpunkt.

#### b) Einschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind untersagt:

- Flüge nach § 1 Landeplatz-Lärmschutzverordnung (Landeplatz-LärmschutzV) in der jeweils gültigen Fassung,
- Schulflüge in der Platzrunde an Sonn- und Feiertagen vor 09:00 und nach 13:00 Uhr (Ortszeiten).

**Übernachtungsmöglichkeiten:**

**Pension Raupennest**

Jens Ulbricht  
Am Monarchenhügel 4  
02627 Kubschütz (Ortsteil Jenkwitz)  
Telefon 03591-2767024  
Fax 03591-2765266  
willkommen@pension-raupennest.de

**Best Western Plus**

Wendischer Graben 20  
02625 Bautzen  
Tel: +49 (0)3591-4920  
Fax: +49 (0)3591-492100

**Hotel Garden Bautzen**

Niederkainaer Str. 3  
02625 Bautzen  
Telefon: +49 (0) 3591 67 00-0  
Fax: +49 (0) 3591 67 00-10

**Verkehrsanbindung/Verkehrsmittel:**

**Bushaltestelle „Neupurschwitz Flugplatz“**

Außerhalb des Flugplatzgeländes, neben der Einfahrt.  
Fahrplan unter [www.regionalbus-oberlausitz.de](http://www.regionalbus-oberlausitz.de)

### **3. Benutzungsvorschriften:**

#### **3.1 Anwendbarkeit der Benutzerordnung**

Diese Benutzerordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des VLP Bautzen (Flugplatzbetreiber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben davon unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder mit Fahrzeugen befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

Der Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO handelt in Vertretung des Flugplatzbetreibers.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeug-Halter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

#### **3.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen**

##### **3.2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des VLP Bautzen und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Die Benutzung des VLP Bautzen mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeug-Führer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigungen und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.

### **3.2.2 PPR-Verfahren**

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht. Für Flugplatzanlieger ist das PPR-Verfahren individuell geregelt.

PPR-Anfragen sind auch telefonisch oder per Email möglich mit Luftfahrzeugkennzeichen und -muster, max. Abfluggewicht, Anzahl Besatzungsmitglieder und Fluggäste, Art des Fluges, Ziel-/Startflugplatz, geplante Start-/Landezzeit (UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber), Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

### **3.2.3 Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO**

Die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) / AFISO zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) / AFISO sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage 1).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO einsetzen:

- zu den festgelegten Betriebszeiten mit Uhrzeit,
- bei Instrumentenflugbetrieb (AFISO),
- bei Windenschleppbetrieb,
- bei Fallschirmsprungbetrieb,
- bei Nachtflugbetrieb ohne Fernsteuerung der Befeuerungsanlage,
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

### **3.2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten**

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, wobei der Flugplatzbetreiber die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt:

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
- der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb nach den Regeln der Flugbetriebsordnung des dafür beauftragten Verbandes,
- der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der dafür beauftragten Verbände

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Für den Segelflugbetrieb sind darüber hinaus die Festlegungen in Anlage 2 und für den Fallschirmsprungbetrieb die Festlegungen in Anlage 3 zu beachten.

### **3.2.5 Rollen und Schleppen**

Zum Rollen sind die Rollbahnen, oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten oder zugewiesenen Betriebsflächen, zu benutzen.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

Die Einschätzung der für den beabsichtigten Roll- und Schleppvorgang notwendigen Hindernisfreiheit liegt in Verantwortung des Luftfahrzeugführers oder der zum Rollen berechtigten Person.

Das Schleppen von Luftfahrzeugen liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Halters, ebenso das Anweisen des beim Schleppen zur Sicherung notwendigen Personals.

### **3.2.6 Abfertigungsvorfeld**

Das Vorfeld dient der Abfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Benutzung, z.B. zur Durchführung von Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig. Abfertigungs- und Standplätze werden vom Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO oder Einweiser entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt.

### **3.2.7 Verkehrsabfertigung**

Abfertigung von Luftfahrzeugen, sowie sämtliche Bodendienstleistungen finden nach Absprache mit den Luftfahrzeugführern oder deren Flugbetrieben statt.

### **3.2.8 Abstellen und Unterstellen**

Zum Abstellen von Luftfahrzeugen ist die auf der Flugplatzkarte im Luftfahrthandbuch veröffentlichte Abstellfläche zu nutzen. Andere Abstell- und Unterstellplätze können vom Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO zugeteilt werden.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeug-Führer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug auf Kosten des Luftfahrzeug-Halters dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeug-Führer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeugs gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarung benutzt werden.

### **3.2.9 Flugdatenerfassung Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen die für die statischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

### **3.2.10 Lärmschutz**

Die Luftfahrzeug-Führer haben auf dem Verkehrslandeplatz Bautzen und in seiner Nähe Geräuschemissionen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

Für den Start soll die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

Im Bereich des Vorfeldes sowie der Rollbahnen ist das Rollen der Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke durchzuführen.

Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesenen Flächen zulässig. Luftfahrzeug-Führer haben die Anordnungen des Flugleiters (Betriebsleiters) / AFISO über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Der Standlauf/Magnetcheck vor dem Abflug ist am Rollhalt der Betriebspiste durchzuführen. Es ist dabei auf nachfolgende Luftfahrzeuge zu achten.

Ein Standlauf / Magnetcheck an der Tankstelle, dem Abfertigungsvorfeld und auf Abstellflächen ist untersagt, wenn sich im Umfeld andere Personen aufhalten. (Geräuschkulisse verhindert Kommunikation z.B. während Tankvorgängen oder Be- und Entladevorgängen)

### **3.2.11 Wartungsarbeiten/ Waschen**

Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

Das Eindringen von Luftfahrzeug-Betriebsmitteln in den Erdboden ist mittels geeigneter Auffangtechnik zu verhindern.

Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeug-Halter einzuhalten.

### **3.3 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

Grundsätzlich ist für die Bergung bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge der Halter des Luftfahrzeugs zuständig. Bei Bedarf ist auf Anforderung der Flugplatzbetreiber bei der Organisation der Bergung behilflich. Hierbei können Kosten entstehen.

Da der Flugplatzbetreiber verpflichtet ist, den Verkehrslandeplatz in betriebssicheren Zustand zu halten und zu betreiben, ist eine zügige Bergung anzustreben. Ist dies nicht möglich, wird durch das Flugplatzpersonal im Auftrag des Luftfahrzeug-Halters (schriftlich bzw. Sprachaufzeichnung) eine Bergung durch externe Fachfirmen veranlasst.

### **3.4 Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen**

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

### **3.5 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes**

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

## **3.6 Betreten und Befahren**

### **3.6.1 Straßen, Plätze und Eingänge**

Straßen und Plätze des VLP Bautzen sind Privatgelände. Das Befahren und Betreten des Geländes des VLP Bautzen ist nur durch hierfür freigegebene Eingänge gestattet. Bei Veranstaltungen und aus anderen betrieblichen Gründen ist der Flugplatzbetreiber berechtigt, die Nutzung durch den öffentlichen Verkehr einzuschränken.

Es gilt die StVO. Bei Verkehrsunfällen ist der Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO zu unterrichten.

### **3.6.2 Fahrzeugverkehr**

Werden Fahrzeuge auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Fahrzeuge dürfen auf dem Verkehrslandeplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge ist der Flugplatzbetreiber durch den Halter des Fahrzeugs freizustellen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

### **3.7 Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

#### **3.7.1 Allgemeines**

Anlagen u.a. innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes (Luftseite), die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Die Start- und Landebahn.
- Die Rollbahnen.
- Das Vorfeld.
- Der umzäunte Abstellplatz auf dem Vorfeld.
- Unterstellhallen/ Luftfahrzeug-Hallen.
- Garagen, Bunker und Werkstätten des Verkehrslandeplatzes.
- Die Anlagen der Energieversorgung.
- Meteorologische Einrichtungen.
- Die gedeckte Flugleitung und flugsicherungstechnische Anlagen.
- Die Betankungsanlagen.
- Aufenthalts- und Ruheräume für Besatzungen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur betreten werden:

- Durch Betriebspersonal des Verkehrslandeplatz Bautzen.
- Durch Erlaubnisscheininhaber für Luftfahrtpersonal im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- Durch betriebsfremdes Personal in Begleitung des Flugplatzbetreibers.
- Durch den CNS-Provider bei technischen Aufsichtsprüfungen und zur Instandhaltung der Anlagen.
- Durch den MET-Provider bei technischen Aufsichtsprüfungen.
- Durch die Landesluftfahrtbehörde in Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Ausübung seiner Tätigkeit.

Betriebsfremde Personen haben sich vor jedem Betreten beim Flugplatzbetreiber oder einem der Vertreter anzumelden.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

### **3.7.2 Rollbahnen, Start- und Landebahnen, Vorfeld**

Vor Befahren sowie Betreten der Rollbahnen und SLB ist der Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO zu informieren.

Beim Befahren der Rollbahnen sowie der SLB ist grundsätzlich das Licht sowie die Warnblinkanlage oder die gelbe Rundumleuchte am Kfz einzuschalten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf dem Vorfeld und den Rollbahnen bzw. 100 km/h auf Pisten ist einzuhalten (ausgenommen Rettungs-, Feuerwehr-, Sanitätsdienst).

Den Anweisungen des Flugleiters (Betriebsleiters) / AFISOs ist unbedingt Folge zu leisten.

Auf dem Vorfeld beschäftigte Personen (Ausnahmen Passagiere und Piloten beim Ein- und Ausstieg aus Luftfahrzeugen) sind angehalten, mindestens ein Warnweste gemäß DIN EN471, Klasse 2 zu tragen.

### **3.8 Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur gesichert (Leine, Transportkiste) zum Zweck der Verbringung in einem Luftfahrzeug mitgeführt werden. Das Mitführen von Tieren in den AFIS-Arbeitsplatz (Flugleitung) sowie im Bereich von Betankungseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **3.9 Weitere Tätigkeiten auf dem Verkehrslandeplatz**

#### **3.9.1 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Flugplatz**

Die gewerbliche Betätigung auf dem Gelände des VLP ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Festlegung gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeug-Führern bzw. Haltern in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Luftfahrzeuge.

#### **3.9.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

#### **3.9.3 Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen**

Planespotting am Verkehrslandeplatz Bautzen ist nach vorheriger Einwilligung durch den Flugplatzbetreiber möglich, sofern der Flugbetrieb dadurch nicht behindert wird und Rücksicht auf eventuell abgebildete Personen genommen wird.

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen für private und gewerbliche Zwecke mit dem Ziel der Veröffentlichung in klassischen Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, sozialen Medien, auf Youtube (oder ähnliche) oder **deren** Verkauf bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

Der Flugplatzbetreiber stellt auf Anfrage geeignete Pressefotos zur Verfügung.

Es wird darauf verwiesen, dass das Gelände des Verkehrslandeplatz Bautzen ein Privatgelände ist.

### **3.10 Sonstige Benutzung von Einrichtungen des Verkehrslandeplatzes**

Für die sonstige Benutzung von Einrichtungen am Verkehrslandeplatz Bautzen, welche nicht der Entgeltordnung unterliegen, werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die sonstige Benutzung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Flugplatzbetreiber gestattet.

### **3.11 Lagerung**

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriftendürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung des Lagerortes (Spezialcontainer, Gefahrgutbehälter) ist vor Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

Bei einer Lagerung von Fracht, Kisten und Containern außerhalb der hierfür angemieteten Flächen ist vorab die Einwilligung des Flugplatzbetreibers einzuholen.

### **3.12 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

Sind Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Flugbetriebsflächen notwendig, wird hierüber durch den Flugplatzbetreiber ein NOTAM veröffentlicht.

Eine ständige Kommunikationsmöglichkeit zwischen Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO und externen Personal ist sicherzustellen (Mobiltelefon, Betriebsfunkgerät).

### **3.13 Sicherheitsbestimmungen**

Die Sicherheitsbestimmungen sind in Anlage 5 aufgeführt.

### **3.14 Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich beim Flugplatzpersonal abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

### **3.15 Umweltschutz**

#### **3.15.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Anlagen des VLP sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Öllauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern fachgerecht und auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **3.15.2 Abwasser**

In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden.

Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z.B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zu widerhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf Art und Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

Dem Flugplatzbetreiber ist die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen.

Mitarbeitern des VLP Bautzen sowie der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Lagerorten sowie Betriebsräumen zu gewähren.

#### **3.15.3 Abfall**

Der Anfall von Abfall ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

### **3.16 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden.

Schadenersatzanforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Die nach dieser Flugplatzbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

### **3.17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser FBO sich ergebenen Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten civilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Bautzen.

### **3.18 Änderungsvorbehalt**

Änderungen der FBO zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der FBO mit Anlagen tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bautzen, den 01.07.2025

---

Tilo Hofmann - Geschäftsführer  
Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH

---

Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

## **Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst**

### **1. Betriebszeiten Flugplatz für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst**

Außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit nach PPR-Regelung.

Zeitliche Flugbeschränkungen siehe Regelung des Flugplatzverkehrs, AIP VFR.

### **2. PPR-Verfahren**

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht. Für Flugplatzanlieger ist das PPR-Verfahren individuell geregelt.

PPR-Anfragen sind auch telefonisch oder per Email möglich mit Luftfahrzeugkennzeichen und -muster, max. Abfluggewicht, Anzahl Besatzungsmitglieder und Fluggäste, Art des Fluges, Ziel-/Startflugplatz, geplante Start-/Landezzeit (UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber), Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

### **Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen**

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahn, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

### **Befeuerungsanlage**

Die Inbetriebnahme der Befeuerungsanlage ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst durch Fernsteuerung nach Autorisierung durch den Flugplatzbetreiber möglich und in Anlage 7 der Flugplatzbenutzungsordnung beschrieben.

### **Betriebsstoffversorgung**

Betriebsstoffversorgung ist bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst nicht möglich.

### **Rollbewegungen, Abstellen Luftfahrzeug**

Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt auf den in der Flugplatzkarte in der AIP VFR ausgewiesenen Rollbahnen.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs erfolgt auf den in der Flugplatzkarte im AIP VFR veröffentlichten Abstellflächen (Empfehlung Abstellfläche an Tankstelle). Im PPR-Verfahren können andere Stellplätze zugewiesen werden.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen.

## **Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz**

Der Flugplatz ist teilweise eingezäunt. Der Flugplatz kann verlassen/betreten werden:

- für Flugplatzanlieger über die Anliegerzugänge,
- für Flugplatzanlieger und -fremde über die Zufahrtstraße bis zur Tankstelle.

Der Zugang zum Flugplatz ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet. Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn eingewiesenen Personen an den Eingängen abzuholen und auch wieder dorthin zu begleiten.

## **Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz**

Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber spätestens am Folgetag zu melden:

- über Formblatt, erhältlich auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers,
- telefonisch oder per Email mit Luftfahrzeugkennzeichen und -muster, max. Abfluggewicht, Lärmschutzzeugnis, Anzahl Besatzungsmitglieder und Fluggäste, Art des Fluges, Ziel-/Startflugplatz, Start-/Landezzeit (UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung beim Flugplatzbetreiber).

Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Die PPR-Zustimmung ruht bei Eintritt eines Flugunfalls oder einer Störung, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

## **Bezahlung von Entgelten**

Die Bezahlung von Entgelten an den Flugplatzbetreiber erfolgt für:

- Nutzer der Anwendung „aerops“ nach Eingabe der erforderlichen Daten über die Anwendung,
- sonstige Nutzer mit Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung beim Flugplatzbetreiber.

## **Sonstiges, Hinweise**

Grenzpolizeilichen Maßnahmen und zollrechtlichen Verfahren sind bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst nicht möglich.

**Segelflugbetrieb (einschließlich Betrieb Hängegleiter, Gleitsegel)**

1. Die Durchführung von Segelflugbetrieb ist vorab telefonisch mit dem diensthabenden Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO abzustimmen und die Richtung des Startaufbaus festzulegen.
2. Der Transport von Segelflugzeugen, Hängegleitern und Gleitsegeln zur Gras-Start- und Landebahn erfolgt über die Rollbahn C mit Kreuzen der Beton-Start- und Landebahn ohne Behinderung startender und landender Luftfahrzeuge.
3. Landungen von Segelflugzeugen, Hängegleitern und Gleitsegeln sollten nicht während Fallschirmsprungvorgängen erfolgen. Ist die Landung während eines Fallschirmsprungvorgangs unvermeidlich, soll diese in ausreichendem Abstand zu landenden Fallschirmspringern erfolgen.

## Fallschirmsprungbetrieb

1. Zur Durchführung des Fallschirmsprungbetriebs ist ein Sprungleiter einzusetzen.
2. Der Absetzvorgang (Absprung vom Luftfahrzeug) bedarf der Zustimmung des Flugleiters (Betriebsleiter) / AFISO. Der Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs holt diese Zustimmung 2 Minuten vor dem geplanten Zeitpunkt über den veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes ein und teilt den Zeitpunkt des Absetzens über den veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes mit.
3. Der Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO gibt Hinweise zu Verkehrslage auf dem Flugplatz und aktuell vorherrschenden Flugbewegungen soweit bekannt.
4. Grundsätzlich sind bei Fallschirmsprungvorgängen keine Starts und Landungen von Lfz zugelassen. Ausnahmen bilden die Hubschrauber der Luftrettung, die durch den Flugleiter (Betriebsleiter) / AFISO auf den Fallschirmsprungbetrieb hingewiesen werden.
5. Zur Verminderung der Lärmbelästigung sollen Steigflüge zur Absetzhöhe mit wechselnder Streckenführung durchgeführt werden.

## Feuerlöschordnung

### Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz, vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich ebenfalls Feuerlöschgeräte,
3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. V aufgeführte Berufsfeuerwehr zu alarmieren.

### Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

#### Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

#### Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel, auch als Cockpit bekannt, bahnen. Diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung,
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen. Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- Achtung: Rückzündungsgefahr!

---

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug ausbringen.

**Normale Brandbekämpfung:**

- Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind, ggf. vordringlich retten.
- Brennende Menschen nicht wegläufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- Stets von unten nach oben nach unten und von außen nach innen löschen.
- So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

**Brandverhütungsvorschriften:**

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

**Es Ist verboten:** Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

- a. auf dem Vorfeld,
- b. auf den Abstellplätzen und In der Flugzeughalle, in den Tanklagern,
- c. In den Werkstätten und Garagen.

**Zur Brandverhütung gehört:**

- a. Nach Betriebsschluss: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte,
- b. Bereithalten von Feuerlöschnern beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen sowie bei Schweißarbeiten.
- c. Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen. (Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen).
- d. Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- e. Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- f. Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- g. Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend, aufbewahren.

**Feuerlösch- und Rettungsmittel:**

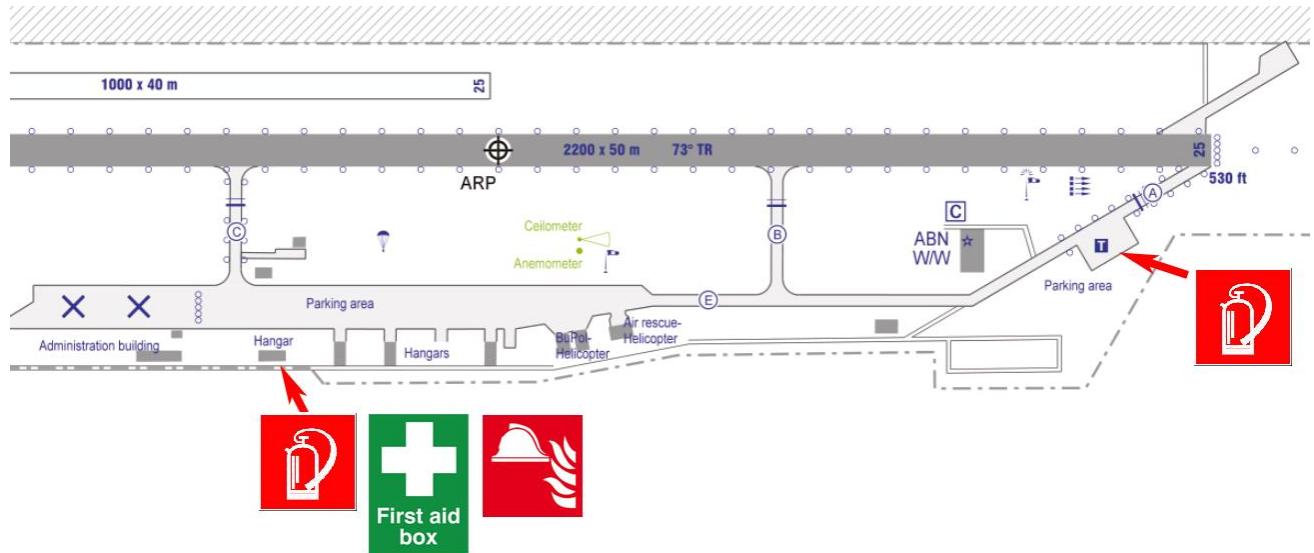
- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit und gut sichtbar sind.
- Geräte regelmäßig überprüfen.
- Rettungswerzeuge nicht zweckentfremdet verwenden.
- Unbefugte Benutzung verhindern.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich an der Halle des Oberlausitzer Flugsportclubs,
- zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes sowie frei zugänglich an der Tankstelle,
- Material Erste Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich an der Halle des Oberlausitzer Flugsportclubs,
- Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich an der Halle des Oberlausitzer Flugsportclubs.

Die technische Grundausstattung befindet sich darüber hinaus im Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug des Flugplatzes, das für Mitarbeiter des Flugplatzbetreibers frei zugänglich ist.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.



## Sicherheitsbestimmungen

### 1. Umgang mit Kraftstoffen

- Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise In einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist prinzipiell zu vermeiden. Ist Kraftstoff verschüttet worden, dürfen bis seiner Beseitigung oder Verflüchtigung in einem Sicherheitsabstand von mind. 15 m keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### 2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

### 3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

- Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotschilder gekennzeichneten Werkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.
- Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

### 4. Brandbekämpfung und Erste-Hilfe

- Bei Ausbruch eines Brandes ist entsprechend der Feuerlöschordnung zu handeln. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist verletzten bzw. gefährdeten Personen Hilfe zu leisten und der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Der Flugplatzbetreiber ist zu benachrichtigen.

# ALARMPLAN

## 1. Notrufe

Rettungsdienst und Feuerwehr:	<b>112</b>
Polizei:	<b>110</b>

## 2. Notarzt

Bei Rettungshubschrauber CHX62:	<b>03591 – 20420</b>
---------------------------------	----------------------

## 3. Zuständige Polizeidienststelle

Polizeirevier Bautzen:	<b>03591 356 – 0</b>
------------------------	----------------------

## 4. Bei ELT-Fehlalarm

SAR-Leitstelle Münster:	<b>0251 – 135 – 757</b>
AFIS Flugplatz Bautzen (Flugleitung):	<b>03591 – 60 – 13 – 22</b>
DFS-Tower Flughafen Dresden:	<b>0351 – 881 – 5940</b>

## 5. Flugplatzbetreiber

Telefon mit Anrufweiterleitung (H24):	<b>03591 – 60 – 13 – 22</b>
E-Mail:	<b>AFIS@flugplatz-bautzen.com</b>

## 6. Sonstige Telefonnummern:

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BfU):	<b>0531 – 35 – 480</b>
BfU E-Mail für Formulare, Meldungen, Fotos:	<b>ops@bfu-web.de</b>
Landesdirektion Sachsen (Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt)	<b>0351 – 825 – 36 – 00</b>
Betreiber Solarpark (Enerparc):	<b>040 – 7566 – 449 – 0</b>
Bundespolizei am Flugplatz Bautzen:	<b>03591 – 200 – 970</b>

Letzte Aktualisierung am 25.06.2025

## **Fernsteuerung der Befeuerungsanlage für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst bei Nacht VFR**

### **Allgemeines**

Vom Flugplatzbetreiber autorisierte Nutzer können den Flugplatz auch ohne Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst in der Nacht unter Sichtflugbedingungen nutzen. Sie erhalten hierfür die Möglichkeit der Fernsteuerung der Befeuerungsanlage über das Mobilfunknetz.

Das Angebot richtet sich an ansässige und regelmäßige Nutzer des Flugplatzes. Die Nutzung des Angebotes erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist generell ein erreichbarer Ausweichflugplatz einzuplanen.

### **Möglichkeiten der Fernsteuerung**

- A) Einschalten durch Anrufen der für die Fernsteuerung eingerichteten Telefonnummer. Nach einem Rufton wird die Befeuerung für 15 Minuten eingeschaltet. Nach Ablauf dieser 15 Minuten schaltet die Anlage automatisch wieder ab.
- B) Einschalten und Ausschalten durch versenden einer SMS mit „ON“ oder „OFF“ an die für die Fernsteuerung eingerichtete Telefonnummer. Die Anlage bleibt so lange eingeschaltet, bis eine SMS mit „OFF“ gesendet wird.
- C) Bedienung und Überwachung der Schaltzustände der Befeuerungsanlage wie am Arbeitsplatz des Flugleiters (Betriebsleiters) / Flugplatz-Fluginformationsdienstes mit Hilfe eines Webinterface (Zugangsdaten nur für autorisierte Nutzer).
- D) Einschalten der Befeuerung durch Telefonkontakt mit einem Flugplatzmitarbeiter. Der Mitarbeiter schaltet die Anlage aus der Ferne auf Anfrage und Bedarf.

Die genannten Funktionen stehen nur autorisierten Nutzern oder nach Anfrage beim Flugplatzbetreiber zur Verfügung. Die autorisierten Rufnummern von Nutzern werden in der Konfiguration der Befeuerungsanlage hinterlegt. Es werden nur Anrufe und SMS von autorisierten Rufnummern angenommen. Die Autorisierung einer weiteren Rufnummer für ein zweites Mobiltelefon ist möglich (Backup).

### **Kontrolle der Flugbetriebsflächen und Befeuerung**

Eine fortlaufende Kontrolle des Zustandes und der Hindernisfreiheit der Start- und Landebahn (SLB) sowie der Hindernisfreiflächen durch den Flugplatzbetreiber ist bei Nacht nicht möglich. Der Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatz-Fluginformationsdienst kontrolliert vor Nachtflugbetrieb bei Dienstende letztmalig den Zustand und die Hindernisfreiheit sowie die Befeuerung auf deren Funktion.

Vor einem Start sind Zustand und Hindernisfreiheit der SLB durch den Luftfahrzeugführer selbst zu prüfen, zum Beispiel durch Berollen der SLB mit dem Luftfahrzeug mit eingeschaltetem

---

Landescheinwerfer oder durch Abfahren mit dem PKW. Der Luftfahrzeugführer hat ebenfalls die Funktion der Befeuerung vor dem Start zu prüfen.

Starts und Landungen bei Nacht ohne funktionierende Befeuerung oder bei Fehlfunktionen der Fernsteuerung sind nicht gestattet.

### **Systemlimitierungen**

- Die Fernsteuerung erfordert ein Mobiltelefon und Netzempfang. § 27 Luftverkehrsgesetz und die verfügbare Netzabdeckung sind vom Luftfahrzeugführer zu berücksichtigen.
- Bei dem für die Fernsteuerung verwendeten Mobiltelefon muss die Rufnummernübertragung aktiviert sein.
- Die Fernsteuerung über Mobilfunk verfügt nicht über eine Rückmeldung zum Schaltzustand der Befeuerungsanlage.